

BEGRÜNDUNG

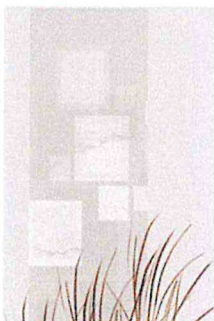
zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wesseln



für das Gebiet

westlich der Holstenstraße (K 57)
und südlich der Bebauung „Holstenstraße 65“

PLANUNGSGRUPPE
Dipl.-Ing. Hermann Dirks
Stadt- und Landschaftsplanung



Stand: Abschließender Beschluss
Datum: Dezember 2020
Verfasser: Dipl.-Ing. Hermann Dirks
M.Sc. Dana Michaelis

Inhaltsverzeichnis

1	Übergeordnete Planungen.....	3
2	Lage und Umfang des Plangebietes	3
3	Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung	4
4	Denkmalschutz.....	5
5	Umweltbericht	6
5.1	Allgemeines.....	6
5.1.1	Anlass der Planung.....	6
5.2	Planerische Vorgaben und Ziele anderer Fachplanungen	6
5.2.1	Fachgesetze.....	6
5.2.2	Fachplanungen.....	9
5.3	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes	10
5.3.1	Schutzgut Mensch.....	10
5.3.2	Schutzgut Boden und Fläche.....	11
5.3.3	Schutzgut Wasser.....	11
5.3.4	Schutzgut Flora- und Fauna sowie biologische Vielfalt.....	13
5.3.5	Schutzgüter Klima und Luft.....	17
5.3.6	Schutzgut Landschaftsbild.....	18
5.3.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	19
5.3.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	19
5.3.9	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) 19	
5.4	Entwicklungsprognosen bei Durchführung der Planung	19
5.4.1	Bau und Vorhandensein des Vorhabens.....	19
5.4.2	Nutzung natürlicher Ressourcen.....	23
5.4.3	Art und Menge an Emissionen.....	24
5.4.4	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	25
5.4.5	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt.....	25
5.4.6	Kumulierung von Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	25
5.4.7	Auswirkungen und Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels 25	
5.4.8	Eingesetzte Stoffe und Techniken.....	26
5.5	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	26
5.6	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	26
5.7	Zusätzliche Angaben	26

5.7.1	Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	26
5.8	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	26
5.9	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	27
6	Quellen- und Literaturverzeichnis.....	28

1 Übergeordnete Planungen

Der REGIONALPLAN FÜR DEN PLANUNGSRAUM IV (2005) ordnet der Gemeinde Wesseln im geltenden zentralörtlichen System keine zentralörtliche Funktion zu. Zentraler Ort im Nahbereich ist die Stadt Heide.

Die Gemeinde ist Partner des Stadt-Umland-Konzeptes (SUK) Heide als Weiterentwicklung der Gebietsentwicklungsplanung (GEP) „Heide und Umland“. Die Kooperationsvereinbarung wurde am 18-12-2012 von den Bürgermeistern der Partnergemeinden unterzeichnet.

Der zeitlich parallel und flächensynchron in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 17 schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses für die örtliche Feuerwehr.

Gleichzeitig wird auf der Fläche der gemeindliche Bauhof einen neuen Standort finden. Zukünftig werden beide Funktionen zentral unter einem Dach untergebracht.

Der wirksame FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (FNP) DER GEMEINDE Wesseln stellt die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Im Zuge dieser 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wesseln wird der Änderungsbereich entsprechend der im zeitgleich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Wesseln vorgesehenen Nutzungen als **Fläche für den Gemeinbedarf** mit dem Entwicklungsziel **Feuerwehr und Bauhof** dargestellt; der Flächennutzungsplan wird im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

2 Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 0,98 ha und befindet sich im nordwestlichen Teil der Gemeinde Wesseln.

Begrenzt wird das Plangebiet

- im Norden durch einen ehemaligen landwirtschaftlichen Betrieb, der nunmehr wohnbaulich genutzt wird,
- im Westen durch den freien Landschaftsraum,
- im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen im Anschluss an den gemeindlichen Siedlungskörper,
- im Osten durch die „Holstenstraße (K 57) und einen hieran anschließenden landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb.

Das Gelände steigt von Nordwesten nach Südosten gleichmäßig von einer Höhe von ca. 3,0 m NHN um ca. 3,0 m auf ca. 6,0 m NHN an.

3 Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung

Mit Stand vom 31-12-2018 wies die Gemeinde Wesseln insgesamt 1.447 Einwohner auf.

Der zeitgleich in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Wesseln schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses für die örtliche Feuerwehr.

Gleichzeitig wird auf der Fläche der gemeindliche Bauhof einen neuen Standort finden. Zukünftig werden beide Funktionen zentral unter einem Dach untergebracht.

Die grundsätzliche Notwendigkeit des Neubaus eines Feuerwehrgerätehauses wurde durch die Gemeinde Wesseln bereits im Zuge eines Antrages an das Innenministerium vom 09.09.2019 auf eine Zuwendung aus der Richtlinie über die Förderung von Feuerwehrhäusern in Schleswig-Holstein dargelegt. Hier heißt es u.a.:

Die Gemeinde Wesseln unterhält eine Löschgruppe, die formal der Feuerwehr der Gemeinde Weddingstedt zugeordnet ist. Hierüber wurde ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen. Die Löschgruppe Wesseln handelt im Einsatz wie eine vollwertige Wehr. Das Gebäude der Feuerwehr Wesseln am jetzigen Standort in der Holstenstraße weist diverse Defizite auf. Es gibt dort keine Umkleieräume und keine Duschen. Eine Trennung von sauberer und durch den Einsatz verschmutzter Kleidung ist nicht möglich. Auch hat das Gebäude keine Werkstatt. Die Situation im Außengelände ist ebenfalls unzureichend. Es sind nicht genügend Parkflächen vorhanden. Die Einfahrt zu den Parkflächen erfolgt über die gleiche Zufahrt wie die Ausfahrt der Einsatzfahrzeuge. In den Nachbargemeinden führten die Verhältnisse, wie sie im Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde Wesseln vorzufinden sind, regelmäßig zu Beanstandungen durch die Feuerwehrunfallkasse. Da durch die Beanstandungen im Amtsgebiet die Forderungen der Feuerwehrunfallkasse der Gemeinde Wesseln bekannt geworden sind, hat sie beschlossen, die aktuellen Sicherheitsstandards für das eigene Feuerwehrgerätehaus zum Wohle der Feuerwehrkameradinnen und -kameraden präventiv umzusetzen. Die Beanstandung im Rahmen einer Prüfung durch die Feuerwehrunfallkasse sollte nicht abgewartet werden. Deshalb hat sich bereits 2017 eine Arbeitsgruppe aus Politik und Feuerwehr mit dem Thema befasst. Die Möglichkeit eines Umbaus und einer Erweiterung am vorhandenen Standort wurde im Rahmen eines kleinen Architektenwettbewerbes verworfen. Das Grundstück bietet kaum Raum für Erweiterungen und keinen Raum für ausreichend Stellplätze und Zufahrten. Die Gemeinde hat sich deshalb dazu entschlossen, an einem anderen Standort einen Neubau zu errichten, der auch den gemeindlichen Bauhof beherbergen soll. Die Planung sieht eine Fahrzeughalle mit 2 Standplätzen, Technik- und Werkstattraum sowie einen Schulungsraum mit kleiner Küche, Umkleieräume, Sanitärbereiche und Büro vor. Daran schließt sich der Bereich des gemeindlichen Bauhofes an. Die Planung wurde mit der Feuerwehrunfallkasse bereits im Vorfeld abgestimmt.

Die Standortfindung im Vorfeld der Planung gestaltete sich extrem schwierig; in den Innenbereichen der Gemeinde konnten keine geeigneten Flächen mit einer auch nur annähernd erforderlichen Größe verortet werden. Geeignete Flächen könnten nur durch einen massiven

Rückbau vorhandener Strukturen geschaffen werden; insbesondere wirtschaftlich stellt diese Variante keine Alternative dar.

Selbst an den Peripherien waren Flächen, die über eine adäquate verkehrliche Anbindung verfügen und in der Konsequenz den brandschutztechnischen Vorgaben genügen, nur erschwert darstellbar.

Der Feuerwehrbedarfsplan gibt vor, dass innerhalb der Hilfsfrist von 8 Minuten die Wehr das gesamte Gemeindegebiet erreichen muss. Die Lage durch die Wehrführung sowie der zuständigen Brandschutzstelle untersuchter Alternativflächen ließen die Erreichbarkeit aller gemeindlichen Siedlungsflächen nicht zu; entweder waren Wohnbereiche im Nordwesten des Gemeindegebietes (Wohnquartier „Wesselnerbrook“) oder gewerblich genutzte Flächen im Osten (Gewerbestandort „Waldstraße“) außerhalb der Erreichbarkeit innerhalb des zur Verfügung stehenden zeitlichen Spielraumes.

Die einzigen Flächen, die den Anforderungen des Feuerwehrbedarfsplanes genügen, befinden sich im Verlauf der „Holstenstraße“ zwischen der Hauptortslage und dem zweiten gemeindlichen Wohnschwerpunkt „Wesselnerbrook“.

Gleichzeitig steht hier in mittiger Lage innerhalb des Siedlungsgebietes ausreichend Fläche zur Verfügung, um adäquaten Ersatz zu schaffen für die derzeit angemietete als gemeindlichen Bauhof genutzte Immobilie im „Wischweg“. Aufgrund ihres abseitigen Standortes wie der eingeschränkten räumlichen Möglichkeiten innerhalb wie außerhalb des Gebäudes wird diese den funktionalen Anforderungen bereits seit geraumer Zeit nicht mehr gerecht.

Zukünftig werden beide Funktionen zentral unter einem Dach untergebracht; durch die Zusammenführung ergibt sich für die Gemeinde Wesseln überhaupt erst die wirtschaftliche Basis, beide dringend erforderlichen kommunalen Maßnahmen durchführen zu können. Zudem gelingt es, durch die Zusammenführung der Nutzungen den Gesamtflächenbedarf zu begrenzen und Synergien zu schaffen.

Die Gemeinde Wesseln nimmt die Verfestigung der teilweise bandartigen Siedlungsstruktur im Verlauf der „Holstenstraße“ in Kauf, da sie aus brandschutztechnischer Sicht für die Gemeinde alternativlos ist und durch die Zusammenführung der Nutzungen Feuerwehr und Bauhof an einem Standort die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Umsetzung beider kurzfristig erforderlicher Maßnahmen gegeben ist.

Die Fläche des Änderungsbereiches ist im wirksamen Flächennutzungsplan mit seinen Änderungen als **Fläche für die Landwirtschaft** nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt; sie wird nunmehr als **Fläche für den Gemeinbedarf** mit dem Entwicklungsziel **Feuerwehr und Bauhof** nach § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB dargestellt.

4 Denkmalschutz

Falls während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG (in der Neufassung vom 30. Dezember 2014) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

5 Umweltbericht

5.1 Allgemeines

5.1.1 Anlass der Planung

Anlass der vorliegenden 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wesseln ist die Ausweisung einer **Fläche für den Gemeinbedarf** mit dem Entwicklungsziel **Feuerwehr und Bauhof**. Zeitgleich zum vorliegenden Änderungsverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Wesseln aufgestellt, der die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses der örtlichen Feuerwehr sowie den Neubau des kommunalen Bauhofes schafft. Beide Funktionen sollen zukünftig unter einem Dach untergebracht werden. Der Flächennutzungsplan wird im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 0,98 ha und befindet sich im nordwestlichen Teil der Gemeinde Wesseln. Begrenzt wird das Plangebiet im Norden durch einen ehemaligen landwirtschaftlichen Betrieb, der nunmehr wohnbaulich genutzt wird, im Westen durch den freien Landschaftsraum, im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen im Anschluss an den gemeindlichen Siedlungskörper, im Osten durch die „Holstenstraße“ (K 57) und einen hieran anschließenden landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb.

Das Gelände steigt von Nordwesten nach Südosten gleichmäßig von einer Höhe von ca. 3,0 m NHN um ca. 3,0 m auf ca. 6,0 m NHN an.

5.2 Planerische Vorgaben und Ziele anderer Fachplanungen

5.2.1 Fachgesetze

Im Verfahren der Bauleitplanung sind verschiedene fachgesetzliche Vorschriften zum Umweltschutz zu beachten. Nachfolgend werden die Fachgesetze mit den wichtigsten Umweltzielen vorgestellt.

Baugesetzbuch (BauGB)

Im Rahmen der Umweltprüfung werden nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, die sich aus der Realisierung von Bauleitplänen ergeben können. Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen und ist gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB anzufertigen. Die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Durchführung der Umweltprüfung zu berücksichtigen. Aus der Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 ergibt sich das Ziel, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen ist. Zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sind möglichst die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Gemeinde zu nutzen. Dabei ist die Bodenversiegelung auf das notwendigste Maß zu begrenzen. Der Umgang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 18 BNatSchG ist im Baurecht in § 1a Abs.

3 BauGB geregelt, wonach Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

**Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG)**

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) legt in § 1 Abs. 1 BNatSchG den allgemeinen Grundsatz fest, dass die Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage für den Menschen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen ist.

Eingriffe in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gem. § 14 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindungen stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Sofern diese Eingriffe nicht zu vermeiden sind, sind landespflegerische Maßnahmen in Form von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). In § 18 Abs. 1 BNatSchG ist das Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zur Bauleitplanung definiert. Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des BauGBs Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden.

Gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz soll ein länderübergreifendes Biotopverbundsystem auf mindestens 10% der Landesfläche entwickelt werden, das zum Schutz und Erhalt der biologischen Vielfalt Biotope miteinander vernetzt (§§ 20 und 21 BNatSchG).

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Es sind Schutzgebietsregelungen im Bundesnaturschutzgesetz verankert, die bestimmte Teile von Natur und Landschaft unter Schutz stellen können. Schutzgebiete dienen dem Erhalt von Arten und Lebensräumen und können aufgrund unterschiedlicher Schutzzwecke verschiedene Schutzziele verwirklichen. Der Schutz kann flächen- oder objektbezogen sein. Daraus ergeben sich unterschiedliche Nutzungseinschränkungen. Zu den Schutzgebietskategorien zählen Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotope (§§ 23 – 30 BNatSchG). Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ tragen zum Erhalt der biologischen Vielfalt auf dem Gebiet der Europäischen Union bei (§§ 31 – 36 BNatSchG). Dazu soll ein günstiger Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse wiederhergestellt oder bewahrt werden. Bestandteile des Netzes „Natura 2000“ sind Gebiete nach der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und Gebiete nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie.

Besonderer Artenschutz

Artenschutzrechtliche Vorschriften, die es zu berücksichtigen gilt, sind in den §§ 44 und 45 BNatSchG definiert und umfassen besonders geschützte und streng geschützte Arten. Zu berücksichtigen sind Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen

Vogelarten. Es gelten das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), das Verbot der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), das Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) sowie das Zerstörungs- und Entnahmeverbot wild lebender Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Das „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten“ (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) ist die bundeseinheitliche rechtliche Grundlage zur nachhaltigen Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen (§ 1 BBodSchG). Der Boden ist vor schädlichen Veränderungen zu schützen, bei Altlasten und damit verbundener Gewässerverunreinigung zu sanieren und gegen künftige Beeinträchtigungen ist Vorsorge zu treffen. Innerhalb der Bodenfunktionen wird nach § 2 Abs. 2 BBodSchG zwischen natürlichen Funktionen, Funktionen als Archiv- und Kulturgeschichte sowie Nutzungsfunktionen unterschieden.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG)

Gemäß § 1 WHG ist eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung, die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. In der Bauleitplanung ist das WHG beispielsweise für die Auswirkungen durch Flächenversiegelung oder den Umgang mit abfließendem Niederschlagswasser relevant. Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)

Das Ziel des KrWG ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen. Die Vorschriften des Gesetzes umfassen die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie sonstige Maßnahmen, welche die Abfallbewirtschaftung betreffen. Nach der fünfstufigen Abfallhierarchie gem. § 6 KrWG gilt folgende Rangfolge unter den Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Ergänzt und konkretisiert wird das KrWG auf Bundesländerebene durch das Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LAbfWG).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

Nach § 1 BImSchG hat das Bundes-Immissionsschutzgesetz den Zweck die Schutzgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Zum Bundes-Immissionsschutzgesetz wurden zahlreiche Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erlassen.

5.2.2 Fachplanungen

Die Fachpläne der Landes- und Regionalplanung zielen auf eine nachhaltige Raum- und Landesentwicklung ab, bei denen unterschiedliche Raumnutzungen aufeinander abgestimmt sind. Leitvorstellungen für ökonomische, ökologische und soziale Aspekte werden auf unterschiedlichen Planungsebenen definiert. Die Grundsätze und Ziele der Fachpläne sind auf landesweiter Planungsebene (Landesentwicklungsplan und Landschaftsprogramm) relativ allgemein gehalten, weshalb im Folgenden nur auf die Konkretisierungen in den Fachplänen auf regionaler und kommunaler Planungsebene eingegangen wird. Die Gemeinde hat bei der Bauleitplanung die landesspezifischen übergeordneten Zielvorstellungen der höheren Planungsebene gem. § 1 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen.

Regionalplan

In der Fortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum IV (2005) ist die Gemeinde Wesseln als „Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen“ eingeordnet.

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan enthält die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes unter Beachtung der Ziele der Raumordnung. Die Schutzgüter Boden und Gestein, Gewässer, Klima und Luft, Arten und Biotope sowie Landschaft und Erholung werden in Beziehung gesetzt und unter Berücksichtigung von konkurrierenden Flächenansprüchen, die sich aus unterschiedlichen Nutzungsansprüchen ergeben, betrachtet. Darauf basierend werden naturschutzfachliche Hinweise und Empfehlungen formuliert.

Die Karten des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum III (2020) stellen für den Bereich des Plangebietes keine Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Ziele der Raumordnung dar. Östlich des Plangebietes verläuft eine *Verbundachse*. Das Gebiet weist eine *besondere Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems* auf.

Landschaftsplan

Das Plangebiet ist laut Karte „Biototypen/Biotopwertigkeit“ des Landschaftsplanes der Gemeinde Wesseln (2000) als „artenarmes, intensiv genutztes Grünland trockener bis frischer Standorte mit Wertstufe II – III“ (Flächen mit geringer bis höherer Lebensraumqualität) dargestellt. Im Süden und Osten verlaufen entlang der landwirtschaftlichen Fläche Knicks, die mit Wertstufe I bewertet werden (stark gestört). In der Planungskarte sind Hinweise zur Pflege und Entwicklung von Biotopen verzeichnet. Der südliche Knick ist als Knick mit besonderem Pflegebedarf eingestuft.

Flächennutzungsplan

Der wirksame FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (FNP) DER GEMEINDE Wesseln stellt die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 - 36 BNatSchG)

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich an der Nord-, Ost- und Südseite Knickstrukturen, die gem. § 30 BNatSchG i.V.m. mit § 21 LNatSchG gesetzlich geschützt sind.

In Nähe zum Plangebiet befinden sich keine nationalen oder internationalen Schutzgebietsausweisungen.

5.3 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

Der derzeitige Umweltzustand wird zunächst schutzgutspezifisch unter Einbeziehung von aktuell vorhandenen Vorbelastungen und der Empfindlichkeit dargestellt (Basisszenario). Anschließend wird die schutzgutbezogene Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung prognostiziert und bewertet. Schutzgutbezogen werden benachbarte Nutzungen mitberücksichtigt.

Zur Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter erfolgte am 12. und 21. November 2019 eine Begehung des Plangebietes. Für das Schutzgut Fauna basierte die Abschätzung der jeweiligen potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Arten auf der Ermittlung der vorhandenen Landschaftsstruktur und der daraus resultierenden Lebensraumeignung. Aus der Potentialanalyse wird abgeleitet, ob durch die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten sind. Verfügbare Literaturdaten und Standardwerke, die Informationen zur Verbreitung und Habitatansprüchen enthalten, wurden zur Auswertung herangezogen. Zusätzlich wurde ein Auszug aus dem Artkataster des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) überprüft.

Im digitalen Landwirtschafts- und Umweltatlas des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wurden für die Schutzgüter relevante Daten zur Bestandsaufnahme entnommen. Bereits vorhandene Datengrundlagen aus Fachplänen wurden ebenfalls ausgewertet.

5.3.1 Schutzgut Mensch

Für das Schutzgut Mensch sind insbesondere Aspekte der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens zu berücksichtigen. Von Relevanz sind gesunde Wohn- und Wohnumfeldfunktionen sowie Erholungs- und Freizeitfunktionen. Dies beinhaltet auch gesunde Arbeitsverhältnisse. Nutzungsänderungen können zu visuellen und akustischen Störungen führen.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Der Änderungsbereich wird als Intensivgrünland bewirtschaftet, welches im Norden, Osten und Süden von Knicks begrenzt wird. Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung erfüllt die Fläche des Geltungsbereiches derzeit keine Wohnfunktion oder Erholungs- und Freizeitfunktion. Der Geltungsbereich befindet sich westlich der Holstenstraße. Östlich der Holstenstraße befindet sich ein landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetrieb. Im Norden befindet sich Wohnbebauung. Ansonsten ist der Umgebungsbereich landwirtschaftlich geprägt.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Die Vorbelastung für den Menschen ergibt sich aus den vorhandenen Nutzungen im Plangebiet und in der Umgebung. Von den landwirtschaftlichen Flächen und den Verkehrswegen sind zeitweise bewirtschaftungsbedingte Geruchs- und Geräuschmissionen zu erwarten.

5.3.2 Schutzgut Boden und Fläche

Böden stellen die Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen dar. Böden sind durch ihre Filter-, Speicher- und Pufferfunktionen Bestandteil des Wasser- und Nährstoffkreislaufs. Sie haben daher einen entscheidenden Einfluss auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Böden können auch als Archive der Natur- und Kulturgeschichte von Bedeutung sein. Sie erfüllen somit existentielle Funktionen, die es zu schützen und zu sichern gilt. Zu den wichtigsten Wirkfaktoren zählt die Bodenversiegelung, die den Verlust der natürlichen Bodenfunktionen bedeutet.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum „Heide-Itzehoer Geest“. Die Bodenkarte des Geologischen Landesamts Schleswig-Holstein (1979) im Maßstab 1: 25.000, Blatt 1720 Weddingstedt (1979) stellt für das Plangebiet einen podsolierten Gley dar. Gleye sind grundwasserbeeinflusste Böden, die den Schwankungen des Grundwassers ausgesetzt sind. Der Bodenbildungsprozess wird daher nicht vom Ausgangsmaterial, sondern vom Grundwasser beeinflusst (LLUR, 2006). Infolge jahreszeitlich bedingt schwankender Grundwasserstände wird der Grundwasserstand in der feuchten Zeit bei 50 – 100 cm und in der trockenen Zeit um 150 cm unter Flur angegeben. Hinsichtlich der Nutzung stellen Gleye gute bis mittlere Grünlandböden und geringwertige bis mittlere Ackerböden dar. Das Plangebiet stellt sich als Grünlandfläche dar.

Die Wahrscheinlichkeit, dass schädliche Bodenveränderungen und Gefahren von Altlasten ausgehen, wird im Plangebiet als mittel eingeschätzt (Landwirtschafts- und Umweltatlas SH, November 2019). Seltene Bodentypen, die als besonders schützenswert und wertvoll gelten, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Innerhalb des Geltungsbereiches ist die Funktionsfähigkeit der natürlichen Bodeneigenschaften aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung verändert worden. Die Nutzung (Bewirtschaftung und Entwässerung) überlagert die natürlichen Standorteigenschaften. Aufgrund der anthropogenen Überprägung und der weiten Verbreitung des Gleys wird dem Schutzgut Boden im Plangebiet aus naturschutzfachlicher Sicht eine allgemeine Bedeutung beigemessen.

5.3.3 Schutzgut Wasser

Wasser als Bestandteil des Naturhaushalts ist lebensnotwendig für Menschen, Tiere und Pflanzen und erfüllt eine Vielzahl von Funktionen. Das Schutzgut Wasser umfasst das Grund- und Oberflächenwasser. Grundwasser als ein Teil des Wasserkreislaufes ist besonders wichtig für die Trink- und Brauchwasserversorgung und stellt eine unersetzbare Ressource dar. Der flächendeckende Grundwasserschutz schützt die gesamten Grundwasservorkommen.

Bedeutende Prozesse des Wasserkreislaufs sind Niederschlag, Interzeption, Infiltration, Abfluss, Verdunstung und Grundwasserneubildung. Die Bebauung und Bodenversiegelung von Flächen wirken sich auf die natürlichen Prozesse des Wasserkreislaufes aus.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Grundwasser

Die folgenden Informationen zur Bestandsaufnahme und Bewertung des Grundwassers sind dem digitalen Landwirtschafts- und Umweltatlas des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume entnommen (November 2019).

Das räumlich abgrenzbare Grundwasservorkommen im Porenraum der Grundwasserleiter wird als Grundwasserkörper bezeichnet. Das Plangebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers (im oberen Hauptgrundwasserleiter) „Ei18: Nördliche Dithmarscher Geest“. Die Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit der Grundwasserkörper gegenüber anthropogenen Verschmutzungen ergibt sich unter anderem aus der Mächtigkeit und der Zusammensetzung der vorhandenen Deckschichten. Die Schutzwirkung der vorhandenen Deckschichten im Plangebiet wird als ungünstig eingestuft, da Deckschichten fehlen oder nur geringe Mächtigkeiten aufweisen (vorwiegend < 5 m). Grundsätzlich ist der Grundwasserkörper hinsichtlich sonstiger anthropogener Einwirkungen nicht gefährdet.

Schutzwürdige nutzbare Grundwasservorräte sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet befindet sich außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete sowie festgesetzter oder geplanter Trinkwasserschutzgebiete oder Trinkwassergewinnungsgebiete.

Für eine nachhaltige Nutzung der Grundwasserressourcen sind Kenntnisse über die Grundwasserneubildung wichtig, die als Maß für die natürliche Regenerationsfähigkeit gilt. Der Prozess der Grundwasserneubildung wird definiert als Zugang von infiltriertem Wasser zum Grundwasser. Eine bedeutende Einflussgröße ist die Menge der Niederschläge, die weder oberirdisch abfließen noch verdunsten, sondern im Boden versickern und dem Grundwasser zugeführt werden. Die Menge des infiltrierten Niederschlages hängt von den Bodeneigenschaften ab. Die Sickerwasserrate ist die Wassermenge, die dem Grundwasser zugeführt wird und die Obergrenze der Grundwasserneubildung darstellt. Je höher die Sickerwasserrate ist, desto höher ist der Beitrag des Bodens zur Grundwasserneubildung.

Laut der Karte der „Verteilung der Sickerwasserraten für ganz Schleswig-Holstein auf Basis des RENGER & WESSOLEK-Verfahrens“ beträgt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet > 250 mm/a (Direktabfluss berücksichtigt). In Schleswig-Holstein liegen die Grundwasserneubildungsraten zwischen < 50 mm/a - > 250 mm/a. Das Plangebiet hat demnach hohe Grundwasserneubildungsraten.

Oberflächenwasser

Östlich des Knicks verläuft straßenbegleitend ein Entwässerungsgraben. In Nähe zum Plangebiet befindet sich ein weiterer Entwässerungsgraben, der das westlich angrenzende Grünland im Westen begrenzt. Die Gräben sind nicht naturnah ausgeprägt und erfüllen rein wasserwirtschaftliche Zwecke, weshalb sie von geringer naturschutzfachlicher Bedeutung sind.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Aufgrund der hohen Grundwasserneubildungsrate und der ungünstigen Grundwasserschutzfunktion besteht grundsätzlich ein erhöhtes Risiko der Grundwasserverschmutzung im Plangebiet. Vor dem Hintergrund des Bindungsvermögens für Schadstoffe des Bodentyps wird das Risiko allerdings verringert. Demzufolge ist die Gefährdung gegenüber stofflichen Belastungen als mittel einzustufen.

5.3.4 Schutzgut Flora- und Fauna sowie biologische Vielfalt

Der Schutz von Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensräume als Teil der biologischen Vielfalt ist zentrale Aufgabe des Naturschutzes. Die biologische Vielfalt umfasst die Ebene der Ökosysteme, der Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten. Wichtige Funktionen von Ökosystemen basieren auf der biologischen Vielfalt und deren Wechselwirkungen mit der unbelebten Natur und sind somit Grundlage der menschlichen Existenz. Einflussfaktoren, die den Rückgang der Biodiversität bewirken, sind unter anderem der Lebensraumverlust, Zerschneidung und Fragmentierung von Lebensräumen, intensive Landwirtschaft sowie Schad- und Nährstoffeinträge.

Die Ziele zum Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt sind durch den Gebiets-, Biotop- und Artenschutz umgesetzt. Bei der Realisierung von Bauleitplänen müssen die sich daraus ergebene Verbote beachtet werden.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Der Geltungsbereich umfasst den östlichen Bereich einer mäßig artenreichen Wirtschaftsgrünlandfläche (GYy), die im Norden, Osten und Süden von Knicks eingefasst ist. Zum Zeitpunkt der Gebietsbegehung wurde das Grünland von Pferden beweidet. Die Koppelzufahrt befindet sich im Nordosten.

Aufgrund der Bewirtschaftung des Grünlandes ist die Eignung für Wiesenvögel als Bruthabitat stark eingeschränkt, aber nicht völlig auszuschließen. Viele Arten benötigen eine strukturreiche Ausprägung, die innerhalb des Geltungsbereiches nicht ausgeprägt ist. Saumstreifen sind aufgrund der sich nah am Knickwall befindlichen Einzäunung nicht ausgeprägt.

Auf dem Knick an der Nordseite befanden sich als Überhälter Ahorn, Eiche und Linde. Die Strauchschicht war kaum ausgebildet. Es war lediglich ein Weißdorn vorhanden und ansonsten vereinzelt junge Linden und Eichen. Nördlich des Knicks verläuft ein Feldweg. Der Knick an der Südseite war bis auf zwei Abschnitte gehölzfrei. Im östlichen Abschnitt war der Wallkörper stellenweise in einem schlechten Zustand. Im Südosten befanden sich neben einer Gruppe aus drei Eichen-Überhältern lediglich noch ein Weißdorn östlich der Eichen. Der östliche Knick, der parallel zur Holstenstraße verläuft, wurde im südlichen Abschnitt von Kartoffelrose und Brombeere dominiert. Weiter nördlich befanden sich neben jungen Eichen noch strauchartig ausgeprägte Ahornexemplare sowie eine Gruppe von Ahornüberhältern. Die Knicks sind im Hinblick auf ihre ökologische Funktion insgesamt als beeinträchtigt zu bewerten, insbesondere weil viele Abschnitte frei von Gehölzen waren oder ein stark lückiger Bewuchs ausgeprägt war. Die linearen Strukturen können zudem Fledermäusen potentiell als Jagd- und Nahrungshabitat dienen.

Im Vergleich zur landwirtschaftlichen Fläche sind die randlich einfassenden Knicks für die Tierwelt von höherer Bedeutung. Auch wenn diese zum Teil ökologisch beeinträchtigt waren,

biehen sie potentiellen Lebensraum für vor allem für weit verbreitete und störungsresistente Vogelarten. Sie sind bedeutsam im Hinblick auf den Biotopverbund, da sie in der Agrarlandschaft einen Lebens- und Rückzugsraum darstellen, auch wenn die intensive Nutzung direkt bis an die Landschaftselemente heranreicht.

Östlich des Knicks befindet sich ein straßenbegleitender Entwässerungsgraben an der Holstenstraße, dessen Profil naturfern ausgeprägt ist. Abschnittsweise war der Graben von Brombeere überwuchert. Die Funktion des Entwässerungsgrabens als potentielles Laichgewässer für Amphibien ist aufgrund der Straßennähe, der aktiven Unterhaltung und schnellem Austrocknen als erheblich beeinträchtigt zu bewerten. Zudem geht ein Verschattungseffekt von den Gehölzen aus. Die ökologische Funktion sowie Habitataignung ist daher stark beeinträchtigt. Das Plangebiet weist keine ausgeprägte Lebensraumfunktion für Amphibien auf.

Die Grünlandfläche westlich des Geltungsbereiches wird im Westen von einem weiteren Entwässerungsgraben begrenzt. Auch dieser Graben weist keine Eignung als Laichhabitat aufgrund der naturfernen Ausgestaltung und der aktiven Unterhaltungsmaßnahmen auf.

Zudem sind Laichgewässer in der Agrarlandschaft aufgrund der übermäßigen Nährstoffzufuhr und der damit verbundenen Eutrophierung zunehmend ungeeignet.

Insgesamt ist keine besondere Habitatfunktion der zu überplanenden Fläche erkennbar.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Allgemein muss bei dem Schutzgut Flora und Fauna grundsätzlich von einer hohen Empfindlichkeit bzw. Gefährdung gegenüber Lebensraumverlust, Lebensraumzerschneidung oder Lebensraumzerstörung ausgegangen werden. Im Plangebiet sind die Lebensräume von Tieren und Pflanzen aktuell durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt.

Vorbelastungen ergeben sich aus den intensiven Unterhaltungsmaßnahmen des Grabensystems, der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und des Verkehrs.

Artenschutzrechtliche Betrachtung

Die artenschutzrechtliche Betrachtung mit detaillierter Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände erfolgt auf der Ebene der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung, auf der konkrete Kenntnisse über Arten und Intensität möglicher Beeinträchtigungen anhand der konkreten Planung vorliegen.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung ist dem Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Wesseln zu entnehmen. Der Bebauungsplan wird im Parallelverfahren aufgestellt.

Die Potentialanalyse der artenschutzrechtlichen Betrachtung ist wie folgt beschrieben:
Dem Artenschutz ist nach den §§ 44 und 45 BNatSchG in Umsetzung der Anforderungen der FFH-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL, Richtlinie 2009/147/EG) besonderen Wert zuzuordnen. Es gilt zu prüfen, ob die Gemeinde Wesseln bei der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 17 gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verstößt. Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten.

Für die streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten gelten die folgenden rechtlichen Regelungen:

- **Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

- **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

- **Besonders geschützte Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Entsprechend der Sonderregelung aus § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verbotstatbestand vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang aufrechterhalten werden kann. Sofern erforderlich, können Maßnahmen zur Vermeidung oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures)) durchgeführt werden. Diese Maßnahmen werden bei der Ermittlung der Verbotstatbestände berücksichtigt.

Liegen die Voraussetzungen der Verbotswirkung gem. 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, sofern die Ausnahmevoraussetzungen nach §45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Ausnahmen dürfen somit nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert und wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses an dem Vorhaben überwiegt. Die Zulassung einer Ausnahme erfordert eine Einzelfallbetrachtung. Sind die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG nicht erfüllt, kann für das Vorhaben ein Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt werden. Die Befreiung von einem Verbot gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu unzumutbaren Belastungen führen würde. Eine Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Vögel

Alle wildlebenden europäischen Vogelarten sind im Sinne der europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützt. Häufig vorkommende und weit verbreitete Brutvogelarten, die als nicht gefährdet gelten und ähnliche Ansprüche an ihr Bruthabitat stellen, werden gildenbezogen betrachtet.

Aufgrund der Lage in Nähe zu Verkehrsflächen sowie Bebauungsstrukturen und der aktuellen Nutzung des Standortes (Mahd, Beweidung) und den damit einhergehenden Störfaktoren ist mit allgemein häufigen und störungsresistenten Arten zu rechnen. Es handelt sich dabei in der Regel um anspruchslose Arten. Diese sind hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl oft anpassungsfähig und daher flexibel. Das Vorkommen von empfindlichen Arten kann ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich bietet das Plangebiet und dessen Umgebungsbereich potentiellen Lebensraum für Vögel der Agrarlandschaft. Die Bedeutung als Bruthabitat für bodenbrütende Arten ist aufgrund der Bewirtschaftung und der eingeschränkten Einsehbarkeit für Bodenbrüter stark eingeschränkt. Eine potentielle Eignung besteht für bodenbrütende Arten, die halboffene Lebensräume besiedeln und versteckt am Boden im Krautsaum (z.B. Goldammer, Fasan) brüten. Die Eignung ist allerdings stark eingeschränkt, da die Fläche intensiver Nutzung unterliegt und die Einzäunung in unmittelbarer Nähe zum Knickwallfuß errichtet wurde, sind keine Saumstrukturen ausgeprägt. Dennoch ist dies nicht völlig auszuschließen.

Das Plangebiet als Bruthabitat für Vögel der Offenlandschaften wie Kiebitz und Feldlerche, die bevorzugt auf offenen Wiesenlandschaften brüten, sind aufgrund der geringen Flächengröße, angrenzender Bebauung und eingeschränkter Sichtfreiheit durch die Knicks ungeeignet. Dennoch ist dies nicht völlig auszuschließen. Als Nahrungshabitat weist die landwirtschaftliche Fläche eine Eignung auf.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich Gehölze auf den Knicks, die einen potentiellen Lebensraum für Gehölzfreibrüter darstellen. Dazu zählen weit verbreitete und häufig vorkommende Arten wie Amseln, Buchfink, Grünfink, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Zilpzalp, Garten- oder Klappergrasmücke. Baumhöhlen, die Brutplatzpotentiale für Gehölzhöhlenbrüter darstellen können, konnten lediglich in einer Linde auf dem Nordknick (Brusthöhendurchmesser BHD ca. 40 cm) auf ca. 1 m Höhe festgestellt werden. Typische Gehölzhöhlenbrüter mit Schwerpunkt vorkommen in Siedlungsbiotopen sind z.B. Kohlmeise, Blaumeise, Feldsperling. Spuren auf Besiedlungshinweise der Baumhöhle (z.B. Nest oder Nistmaterial aus der vorherigen Brutzeit) wurden nicht beobachtet.

Das Plangebiet ist als Rastvogelhabitat nicht von erkennbarer Relevanz. Rastvögel, die potentiell auftreten können, nutzen ihre Rast- und Nahrungsgebiete meist großräumig und flexibel. Im räumlichen Zusammenhang stehen ausreichend Flächen zur Verfügung.

Im Artkataster des LLUR ist im nördlichen Gemeindegebiet ein Horstpaar ohne Jungen verortet (2016). Hier befindet sich an der Holstenstraße ein Storchenhorst auf einem alten Sirenenmast (ca. 500 m Luftlinie entfernt). Laut Aussage des Bürgermeisters konnte bisher kein Brut-erfolg verzeichnet werden.

Fledermäuse

Alle europäischen Fledermausarten zählen zu den FFH-Arten und sind damit streng geschützt. Fledermäuse benötigen unterschiedliche Quartiertypen, die sich saisonal unterscheiden. Dazu zählen Wochenstuben-, Winter-, Paarungs- und Tagesquartiere. Für die Sommerquartiere eignen sich potentiell Baumhöhlen, Dachräume, Gebäudespalten, die sich je nach artspezifischen Ansprüchen unterscheiden. Winterquartiere müssen frostsicher sein, wofür neben Baumhöhlen hauptsächlich Keller, Bunker und Stollen geeignet sind. Fledermäuse sind nachtaktiv und jagen überwiegend entlang von linearen Strukturen wie z.B. Waldrändern, Knicks, Gehölzstrukturen, Gewässern, Alleen, naturnahen Parks und Gartenflächen.

Die landwirtschaftliche Fläche innerhalb des Geltungsbereiches stellt sich als intensiv genutztes Grünland dar, welches zum Teil von Knickstrukturen eingerahmt ist. Der Geltungsbereich umfasst auch einen Abschnitt der Kreisstraße und grenzt an vorhandene Bauungsstrukturen an. Der Umgebungsbereich ist landwirtschaftlich geprägt und befindet sich in Nähe zu Ortslagen.

Von den in Schleswig-Holstein vorkommenden Arten können aufgrund ihres Verbreitungsgebietes und ihrer Lebensraumsprüche Arten wie die Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr oder der Große Abendsegler vorkommen. Von Relevanz sind dabei vor allem die Gehölzstrukturen, die als Leitlinien und Jagdhabitat dienen können. Fledermausrelevante Strukturen für eine potentielle Eignung als Wochenstuben- oder Winterquartier konnten im Baumbestand der Knicks nicht festgestellt werden. Eine Baumhöhle konnte in einer Linde auf dem nördlichen Knick festgesellt werden, die allerdings aufgrund ihrer Ausformung, Lage und Stammstärke keine Eignung für ein höherwertiges Quartier darstellt. Der Großteil der Bäume war in einem vitalen Zustand ohne erkennbare fledermausrelevante Strukturen. Sofern einsehbar, konnten keine weiteren Höhlungen oder größerer Bereiche mit abstehender Rinde registriert werden, sodass keine Quartierpotentiale vorhanden sind.

Die Knicks als strukturreiche Landschaftselemente, die zum Teil mit Gehölzen bestanden waren, besitzen eine potentielle Eignung als Leitlinien und Jagdhabitat, stellen aber aufgrund der Größe keinen besonders hochwertigen und bedeutsamen Lebensraum dar.

Im Artkataster des LLUR für die Gemeinde sind keine Fledermausvorkommen im oder in Nähe zum Plangebiet verortet.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die überplanten Flächen keine besondere Bedeutung für Fledermäuse aufweisen.

Sonstige Arten

Ein Vorkommen weiterer streng geschützter Tier- und Pflanzenarten nach FFH-Richtlinie ist aufgrund nicht erfüllter Lebensraumsprüche im Plangeltungsbereich nicht zu erwarten.

5.3.5 Schutzgüter Klima und Luft

Ziele für das Schutzgut Klima und Luft sind die Vermeidung von Luftverunreinigung und der Erhalt des Bestandsklimas. Der Ausstoß von Schadstoffen, die Errichtung von Austauschbarrieren oder die Beseitigung von Flächen als Ausgleichsfunktion für Wärmeausgleich und Kaltlufttransport können sich negativ auf die Schutzgüter Luft und Klima auswirken. Emissionen aus Industrie, Gewerbe, Kraftfahrzeugverkehr oder der Landwirtschaft zählen zu den Hauptursachen von Luftverunreinigungen. Die Art der Bebauung und die Ausprägung der Vegetation sowie Nutzung der Fläche kann Klima und Luft kleinräumig beeinflussen.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Klima im Planungsraum ist ein von Nord- und Ostsee geprägtes ozeanisches, gemäßigt und feuchttemperiertes Klima mit milden Wintern und kühlen Sommern. Der Charakter des Seeklimas mit Westwindwetterlagen ist bestimmend.

Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt 8,3°C, wobei Juli der wärmste (16,4°C) und Februar der kälteste (0,3°C) Monat ist. Die jährliche Niederschlagsmenge beträgt durchschnittlich 811 mm. Der niederschlagsärmste Monat ist mit 43 mm der Februar und der

niederschlagsreichste Monat der August mit 93 mm (Klimadaten der Städte weltweit, November 2019).

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Die Fläche des Plangebiets besitzt keine großräumige klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion, vor allem vor dem Hintergrund der ständig vorherrschenden Windverhältnisse. Die Fläche im Plangebiet erfüllt zwar wie jede Fläche auch eine klimatische Funktion, eine höhere Bedeutung lässt sich jedoch nicht aus der Lage im Raum, der Topographie und Struktur der Vegetation ableiten.

5.3.6 Schutzgut Landschaftsbild

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen. Das Schutzgut Landschaftsbild hat eine grundlegende Bedeutung für die Erholungswirkung und Wohnfunktion. Darüber hinaus beeinflusst der ökologische Zustand das Erscheinungsbild der Landschaft. Das Landschaftsbild als Erscheinungsform des Landschaftsraumes wird vom Betrachter immer individuell wahrgenommen, wobei optische Eindrücke im Vordergrund stehen. Das Landschaftsbild umfasst neben natürlichen auch anthropogene Elemente. Somit ist die historische Kulturlandschaft auch Bestandteil des Landschaftsbildes und kann demzufolge auch baulich geprägt sein. Der Grad der Beeinträchtigung ergibt sich neben der Art und Größe des Bauvorhabens auch aus der Wertigkeit der betroffenen Landschaft.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Landschaftsbild des Plangebietes und dessen Umgebungsbereich ist von der landwirtschaftlichen Nutzung und des Knickbestandes geprägt. Richtung Westen schließt der offene Landschaftsraum an, der landwirtschaftlich genutzt wird. Weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen befinden sich im Süden im Anschluss an den gemeindlichen Siedlungskörper. Im Osten befindet sich die Holstenstraße sowie ein landwirtschaftlich genutzter Vollerwerbsbetrieb. Im Norden befindet sich ein ehemaliger landwirtschaftlicher Betrieb, der nunmehr wohnbaulich genutzt wird.

Die Knicks stellen landschaftlich wertvolle Elemente dar und tragen zur optischen Gliederung der Landschaft bei, auch wenn die Knicks insgesamt als beeinträchtigt zu bewerten sind. Der landschaftsästhetische Eigenwert der Flächen ist aufgrund der anthropogenen Überprägung als gering zu bewerten. Die Flächen des Änderungsbereiches stellen keinen besonderen Erlebnis- oder Erholungsraum dar. Für die Naherholung sind die Flächen unerschlossen.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Die Vorbelastungen des Schutzgutes Landschaftsbild lassen sich im Allgemeinen aus der Beeinträchtigungsintensität der vorhandenen Nutzungen ablesen. Insgesamt stellt sich der Landschaftsausschnitt des Plangebietes als anthropogen überprägt dar. Die Empfindlichkeit gegenüber einer weiteren Änderung wird als gering eingestuft, auch vor dem Hintergrund, dass der Geltungsbereich von Grünstrukturen eingefasst ist.

5.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter sind als Teil des kulturellen Erbes zu bewahren. Zu den Kulturgütern zählen Baudenkmale und schutzwürdige Bauwerke, archäologische Fundstellen und Verdachtsflächen, Bodendenkmale, Böden mit Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, historische Landnutzungsformen und Stadt- und Ortsbilder. Kulturdenkmäler tragen zum individuellen Landschaftsbild bei. Zu den Sachgütern, die eine materielle Bedeutung für den Menschen besitzen, zählen Gebäude, Infrastruktureinrichtungen, natürliche Ressourcen und bestimmte Landnutzungsformen.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Im Plangebiet und in unmittelbarer Umgebung sind keine Kultur- oder Sachgüter vorhanden, die von einer Nutzungsänderung des Plangebietes betroffen sein könnten.

5.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgutübergreifende Aspekte wurden bei der Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter bereits miteinbezogen. Es sind keine weiteren erkennbaren Wechselwirkungen zu erwarten, die eine Verstärkung erheblicher negativer nachhaltiger Auswirkungen vermuten lässt.

5.3.9 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der vorliegenden Planung verbliebe der Änderungsbereich voraussichtlich in seinem derzeitigen Zustand, sofern keine Nutzungsintensivierung erfolgt.

5.4 Entwicklungsprognosen bei Durchführung der Planung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zukünftige Bebauung vorbereitet, aber noch keine Baurechte begründet. Das Ausmaß der Auswirkungen ist dabei abhängig vom konkreten Bauvorhaben. Nachfolgend werden nur die Schutzgüter näher betrachtet, auf die Auswirkungen bei Durchführung der Planung während der Bau- und Betriebsphase zu vermuten sind. Alle übrigen Schutzgüter werden nicht näher betrachtet, da diese allenfalls indirekt oder nur geringfügig betroffen sind. Je nach Umfang und Art der Beeinträchtigungen wird jeweils bei den einzelnen Schutzgütern auf Wechselwirkungen eingegangen oder es erfolgen Querverweise, um Wiederholungen zu vermeiden.

5.4.1 Bau und Vorhandensein des Vorhabens

Schutzgut Mensch

Im Zusammenhang mit der angestrebten Planung sind für das Schutzgut Mensch vor allem Auswirkungen durch Lärm- und Geruchsmissionen von Bedeutung. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf Kapitel 4.4.3 verwiesen.

Mit der vorliegenden Planung werden intensiv genutzte Flächen ohne Erholungsfunktion überprägt, sodass insgesamt nur geringe Auswirkungen auf die Erholungseignung zu erwarten sind.

Insgesamt sind durch die Planung **keine erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Schutzgut Boden und Fläche

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, die in Zukunft zu einem Eingriff in den Bodenhaushalt führen können. Eine Überbauung des Bodens bedeutet grundsätzlich einen Verlust der natürlichen Funktionen. Der Umfang der Auswirkungen ist dabei umso größer, je größer die betroffene Bodenfläche ist. Der zu erwartende Eingriff erfordert gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Maßnahmen zur Kompensation.

Es werden **erhebliche und ausgleichsbedürftige Auswirkungen** für das Schutzgut Boden und Fläche erwartet, die auf der Ebene des Bebauungsplanes zu berücksichtigen sind.

Schutzgut Wasser

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes werden Flächenversiegelungen vorbereitet, die sich auf bedeutende Prozesse des Wasserhaushaltes auswirken. Auf versiegelten Flächen verändert sich das Abflussverhalten des anfallenden Oberflächenwassers, da das Eindringen in den Boden verhindert wird. Infolgedessen wird weniger Wasser dem Grundwasserkörper vor Ort zugeführt, wodurch die Grundwasserneubildungsrate verringert wird. Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Wasserhaushalt hängen dabei vom Bebauungsgrad ab. Die Abwasserbeseitigung wird auf Ebene des Bebauungsplanes geregelt.

Das Risiko von Grundwasserverschmutzungen ist prinzipiell aber nicht auszuschließen. Bei sachgemäßem Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zukünftige Bebauung vorbereitet, die mit einem potentiellen Lebensraumverlust verbunden ist. Vegetationsflächen werden verändert oder gehen durch die Versiegelung des Bodens vollständig verloren. Mit Umsetzung der Planung werden Eingriffe in die Knicks erwartet. Da es sich bei den Knicks um gesetzlich geschützte Biotope gem. 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG handelt, ist der Eingriff genehmigungspflichtig und ausgleichsbedürftig.

Es werden erhebliche und ausgleichsbedürftige Auswirkungen für das Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt erwartet, die auf der Ebene des Bebauungsplanes anhand des konkreten Vorhabens zu berücksichtigen sind.

Artenschutzrechtliche Betrachtung

Die artenschutzrechtliche Betrachtung ist dem Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Wesseln zu entnehmen. Der Bebauungsplan wird im Parallelverfahren aufgestellt.

Die Prüfung des Auslösens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist wie folgt beschrieben:

Vögel

Durch die Umsetzung der Planung geht potentieller Lebensraum aufgrund des Verlustes der Offenland- und Gehölzstrukturen verloren.

Die Bedeutung als Bruthabitat für Bodenbrüter ist hinsichtlich der intensiven Nutzung und somit fehlender störungsfreier Brutplätze innerhalb des Plangebietes als sehr unwahrscheinlich einzustufen, aber nicht gänzlich auszuschließen, weshalb vorsorglich eine Bauzeitenregelung zu berücksichtigen ist (siehe Kapitel 7.5.1). Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung, die Bautätigkeiten innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten untersagt, werden Verletzungen, Tötungen oder Beschädigungen von Einzelindividuen der bodenbrütenden Vogelarten und ihrer Entwicklungsformen im Rahmen der Baufeldfreimachung vollständig ausgeschlossen. Flugfähige Altvögel können fliehen. Außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit ist nicht mit eingeschränkt flugfähigen Jungvögeln zu rechnen.

Im Rahmen der Umsetzung der Planung sind Knickdurchbrüche erforderlich, die potentielle Bruthabitate darstellen. Verletzungen, Tötungen oder Beschädigungen von Einzelindividuen und ihrer Entwicklungsformen im Rahmen der Knickbeseitigung sind nicht zu erwarten, da diese nach den gesetzlichen Vorgaben des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1.10. bis zum letzten Tag im Februar und somit außerhalb der Brutzeiten erfolgen (siehe Kapitel 7.5.1).

Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelungen kann der Verbotstatbestand der Schädigung/Tötung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Auch das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird dadurch nicht berührt. Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolges der Lokalpopulationen aufgrund eines veränderten Nahrungsangebotes durch Überplanung der Biotopstrukturen ist ebenfalls nicht zu erwarten. Da im Umgebungsbereich des Plangebietes weiterhin zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Flächen zum Nahrungserwerb vorzufinden sind, bleibt der Lebensraum im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten.

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht zu erwarten. Licht- und Lärmemissionen während Bauarbeiten können zu temporären Störungen empfindlicher Arten führen. Betriebsbedingte Wirkfaktoren wie Geräusch- und Lichtemissionen ergeben sich aus der Nutzung des kommunalen Bauhofes und der Feuerwehr. Es ist anzunehmen, dass während der Bauarbeiten und des Betriebes ein Gewöhnungseffekt eintritt. Zudem sind keine derart starken Störungen mit der vorliegenden Planung zu erwarten, die den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen verschlechtern.

Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Planvorhabens unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung (siehe Kapitel 7.5.1) keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

Fledermäuse

Im Rahmen der Umsetzung der vorliegenden Planung wird eine Grünlandfläche überplant und ein geringfügiger Eingriff in Form von Knickdurchbrüchen notwendig, die auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Zudem entsteht an der Westseite als Abgrenzung zum offenen Landschaftsraum ein neuer Knick, der den Eingriff kompensieren wird. Die Biotopstrukturen bleiben weiterhin als potentiell Nahrungs- und Jagdhabitat bestehen. Darüber hinaus entsteht im Rahmen der Knickneuanlage eine neue Struktur, die zukünftig auch als potentiell Teilhabitat dienen kann.

Da die Knickabschnitte, in denen Durchbrüche bzw. Beseitigungen erforderlich sind, keine fledermausrelevanten Quartierstrukturen aufweisen, werden im Rahmen der Umsetzung der Planung keine potentiell auftretenden Individuen getötet oder geschädigt. Der Verbotstatbestand der Schädigung/Tötung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch die Umsetzung nicht ausgelöst. Baubedingte Störungen finden tagsüber außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen statt. Betriebsbedingte Wirkfaktoren wie Lärm- und Lichtemissionen beschränken sich, abgesehen von möglichen nächtlichen Feuerwehreinsätzen, auf die Tageszeit. Außerdem wird die Empfindlichkeit der potentiell vorkommenden Arten im Plangebiet gegenüber Lärm- und Lichtemissionen als gering eingestuft. Zudem sind keine derart starken Störungen mit der Planung eines Bauhofes und einer Feuerwehr zu erwarten, die den Erhaltungszustand der potentiell vorkommenden Lokalpopulation verschlechtern, weshalb der Verbotstatbestand der erheblichen Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Da sich innerhalb des Plangebietes keine potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden, wird nicht gegen den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verstoßen.

Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Planvorhabens keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

Sonstige Arten

Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 - 36 BNatSchG)

Mit der Umsetzung der Planung werden Eingriffe in die gesetzlich geschützten Knickstrukturen erwartet. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf Kapitel 4.4.1 Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt verwiesen.

Schutzgüter Klima und Luft

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Flächenversiegelung vorbereitet, die grundsätzlich zu einer Veränderung kleinklimatischer Funktionen führen kann. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt keine Überplanung bedeutender klimarelevanter Freiflächen oder Vegetationsstrukturen. Bei der vorgesehenen Nutzung des Plangebietes ist insgesamt nicht von einer spürbaren Änderung der klimatischen Situation auszugehen.

Es werden keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Klima und Luft erwartet.

Schutzgut Landschaftsbild

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Veränderung des Landschaftsbildausschnittes vorbereitet, da unversiegelte Freiflächen zukünftig bebaut werden. Die Einsehbarkeit der landwirtschaftlichen Fläche, auf dem ein Bauvorhaben vorgesehen ist, ist aufgrund der einfassenden Grünstrukturen eingeschränkt. Vor diesem Hintergrund und der anthropogenen Überprägung des Geltungsbereiches sind die Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild als gering zu bewerten.

Insgesamt sind daher die Auswirkungen der vorliegenden Planung als nicht erheblich zu beurteilen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Es werden keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter erwartet.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgutübergreifende Aspekte wurden bei der Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter bereits miteinbezogen. Es sind keine weiteren erkennbaren Wechselwirkungen zu erwarten, die eine Verstärkung erheblicher negativer nachhaltiger Auswirkungen vermuten lässt.

5.4.2 Nutzung natürlicher Ressourcen**Boden & Fläche**

Mit der anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme werden unversiegelte Flächen dauerhaft versiegelt. Baubedingt können zusätzliche Flächen durch die Baustelleneinrichtung zeitweise beansprucht werden. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf Kapitel 5.4.1 verwiesen.

Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Mit Umsetzung der Planung werden Vegetationsflächen verändert und zum Teil infolge der Flächenversiegelung beseitigt, die gleichzeitig potentiellen Lebensraum darstellen. Es werden Eingriffe in die Knickstrukturen erwartet, die gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope darstellen. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf Kapitel 4.4.1 verwiesen.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Zur Nutzung erneuerbarer Energien werden auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine gesonderten Festsetzungen getroffen. Hinsichtlich der Energieeinsparung wird auf die bestehenden energiefachrechtlichen Regelungen verwiesen.

5.4.3 Art und Menge an Emissionen

Art und Menge an Emissionen ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht quantifizierbar. Bau- und betriebsbedingt ist überwiegend mit Licht-, Lärm-, Geruchs- und Schadstoffemissionen zu rechnen.

Schutzgut Mensch

Während der Bauphase ist mit zeitweise auftretenden Belastungen aufgrund von baubedingtem Licht-, Lärm- und Geruchsemissionen zu rechnen, die das direkte Umfeld beeinträchtigen können. Das Ausmaß baubedingter Beeinträchtigungen ist unter Berücksichtigung der zeitlichen Befristung als gering einzustufen.

Es ist nicht davon auszugehen, dass der betriebsbedingte Verkehr zu Mehrbelastungen führt, von denen erhebliche Beeinträchtigungen ausgehen.

Unregelmäßig stattfindende Notfalleinsätze, die auch während der Nacht auftreten können, führen zu zusätzlichen Lärmeinwirkungen (z.B. durch das Martinshorn). Die mit dem Notfalleinsatz verbundenen Geräuschemissionen sind als sozialadäquat und damit als verträglich zu bewerten.

Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch erwartet.

Schutzgut Boden

Luftschadstoffe können gelöst im Niederschlagswasser in den Boden eingetragen werden. Es ist allerdings nicht davon auszugehen, dass der Boden durch die Art und Menge der vom Vorhaben ausgehenden Emissionen erheblich beeinträchtigt wird.

Schutzgut Wasser

Bei unzureichender Puffer- und Filterfunktion des Bodens, können die Schadstoffe ausgewaschen werden und das Grundwasser kontaminieren.

Es ist allerdings nicht davon auszugehen, dass das Grundwasser durch die Art und Menge der vom Vorhaben ausgehenden Emissionen erheblich beeinträchtigt wird.

Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Die lufthygienische Ausgleichsfunktion kann beeinträchtigt werden, da die Vegetation empfindlich auf einen erhöhten Eintrag von Luftschadstoffen reagieren kann.

Es ist allerdings nicht davon auszugehen, dass die Vegetation durch die Art und Menge der vom Vorhaben ausgehenden Emissionen erheblich beeinträchtigt wird.

Licht- und Lärmemissionen während Bauarbeiten können zu temporären Störungen empfindlicher Tierarten führen. Geräusch- und Lichtemissionen ergeben sich aus dem Feuerwehr- und Bauhofbetrieb. Es ist anzunehmen, dass Gewöhnungseffekte eintreten.

Es werden keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Flora, Fauna und biologische Vielfalt erwartet.

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden keine Vorhaben ermöglicht, die für die Luftqualität relevante Emissionen zur Folge haben werden. Es werden keine

erheblichen Auswirkungen hinsichtlich der bestehenden und zu **erhaltenden bestmöglichen Luftqualität** führen.

5.4.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Art und Menge der erzeugten Abfälle sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht quantifizierbar. Grundsätzlich sind anfallende Abfälle, bau- sowie anlagenbedingt, ordnungsgemäß nach den entsprechenden rechtlich geltenden Vorgaben zu entsorgen.

Bei einem sachgerechten Umgang mit den bau- und anlagenbedingten anfallenden Abfällen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

5.4.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Derzeit sind bei Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen. Die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen wird sich durch die Ausweisung nicht erhöhen, sofern bei Umsetzung des Bauvorhabens geltende Sicherheitsvorschriften eingehalten werden.

Störfallbetriebe, die einen angemessenen Sicherheitsabstand zu schutzbedürftigen Nutzungen generieren, sind in der unmittelbaren Umgebung des Plangeltungsbereichs nicht vorhanden.

5.4.6 Kumulierung von Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Neben der Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Feuerwehr und eines Bauhofes wurde der Aufstellungsbeschluss für die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes gefasst. Das Wohngebiet befindet sich im nördlichen Gemeindegebiet entlang der Holstenstraße. Im nördlichen Gemeindegebiet beabsichtigt die Gemeinde auch die Errichtung einer Kindertagesstätte. Aktuell liegen keine Hinweise vor, dass mit negativen und erheblichen, sich mit anderen baulichen Entwicklungen im Umgebungsbereich kumulierenden Auswirkungen zu rechnen ist. Es werden keine Nutzungskonflikte erwartet. Darüber hinaus liegen derzeit keine Kenntnisse über Vorhaben vor, die im räumlichen Wirkbereich des Geltungsbereiches liegen.

5.4.7 Auswirkungen und Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Eine erhebliche Zunahme von Treibhausgasemissionen, die zum Treibhauseffekt beiträgt und die globale Erderwärmung verstärkt, ist durch die Ausweisung Fläche für den Gemeinbedarf mit dem Entwicklungsziel Feuerwehr und Bauhof nicht zu erwarten.

Grundsätzlich ist aufgrund aktueller Klimawandelszenarien mit einem veränderten Temperatur- und Niederschlagsregime zu rechnen, das u.a. verstärkt zu Trockenperioden, Starkereignissen und Überschwemmungen führen kann. Eine besondere Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit aber nicht erkennbar.

5.4.8 Eingesetzte Stoffe und Techniken

Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen der zukünftigen baulichen Entwicklung nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt beziehungsweise eingesetzt werden.

Baubedingte Beeinträchtigungen können bei Gewährleistung einer sachgerechten Entsorgung von Bau- und Betriebsstoffen sowie dem sachgerechten Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen als unerheblich eingestuft werden.

5.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wesseln werden Eingriffe in den Naturhaushalt vorbereitet aber noch nicht realisiert. Die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes der Gemeinde Wesseln berücksichtigt. Der Kompensationsbedarf wird anhand des konkreten Vorhabens bilanziert. Mögliche Eingriffe, die durch die Flächennutzungsplanänderung vorbereitet werden, sind kompensierbar.

5.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Innenbereich konnten keine geeigneten Flächen ausfindig gemacht werden. Ebenso wenig waren an den Peripherien keine Flächen verfügbar, da diese nicht den brandschutztechnischen Vorgaben genügten. Auf der zentral gelegenen Fläche des vorliegenden Geltungsgebietes können die brandschutztechnischen Vorgaben eingehalten werden. Darüber hinaus ist ausreichend Platz um einen adäquaten Ersatz für den gemeindlichen Bauhof zu schaffen. Des Weiteren sieht der Feuerwehrbedarfsplan vor, dass innerhalb der Hilfsfrist von 8 Minuten die Wehr das gesamte Gemeindegebiet erreichen muss. Die Lage durch die Wehrführung sowie der zuständigen Brandschutzstelle untersuchter Alternativflächen ließen die Erreichbarkeit aller gemeindlichen Siedlungsflächen nicht zu.

5.7 Zusätzliche Angaben

5.7.1 Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Es wurden keine technischen Verfahren angewandt, die über die bereits beschriebene Methodik (siehe Kapitel 4.3) zur Bestandaufnahme und Bewertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes hinausgehen. Es sind weder Schwierigkeiten bei der Erhebung der Angaben für die Umweltprüfung aufgetreten noch haben sich Kenntnislücken für die vorliegende Untersuchungstiefe der Umweltprüfung ergeben.

5.8 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Die Gemeinde Wesseln ist gem. § 4c BauGB verpflichtet im Rahmen der Umweltüberwachung das Eintreten unvorhergesehen nachteiliger Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung zu ermitteln und ggf. Maßnahmen zur Vermeidung oder zum Ausgleich zu ergreifen. Allerdings ergeben sich die Umweltauswirkungen erst bei Umsetzung der Vorhaben

auf Bebauungsplanebene, da durch den Flächennutzungsplan als vorbereitende Bauleitplanung keine Baurechte begründet werden.

5.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der vorliegenden 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wesseln sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit dem Entwicklungsziel Feuerwehr und Bauhof vorbereitet werden, um im Änderungsbereich eine Feuerwehrgerätehaus und einen kommunalen Bauhof zu realisieren.

Mit Umsetzung der Planung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet werden. Mit der zusätzlichen Flächenversiegelung gehen die natürlichen Bodenfunktionen verloren. Damit einhergehend ist der Verlust an Lebensraumpotential für Flora und Fauna.

In Folge der Planung werden mit der Nutzungsänderung Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes, der parallel zum Flächennutzungsplanänderung aufgestellt wird, wird der Eingriff in Natur und Landschaft kompensiert, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben.

Wesseln, den 14.01.2021


-Bürgermeister-



6 Quellen- und Literaturverzeichnis

BERNDT, R.K; KOOP, B. & STRUWE-JUHL, B. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins - Band 5 - Brutvogelatlas, 2.Auflage, Wachholtz Verlag, Neumünster.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2019): Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Quelle: Nationaler FFH-Bericht 2019.

GEMEINDE WESSELN (2004): Flächennutzungsplan der Wesseln (Kreis Dithmarschen)

GEMEINDE WESSELN (2000): Landschaftsplan der Gemeinde Wesseln.

GEOLOGISCHEN LANDESAMT SCHLESWIG-HOLSTEIN (1979): Bodenkarte von Schleswig-Holstein 1:25.000, Blatt Weddingstedt (1720). Kiel.

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Fortschreibung Regionalplan für den Planungsraum IV. Schleswig-Holstein Süd-West, Kreise Dithmarschen und Steinburg. Bekanntmachung des Innenministeriums – Landesplanungsbehörde – vom 4. Februar 2005 – IV 93 – 502.341

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) 2010: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010. Kiel

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) 2010: Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Flintbek

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) (2003): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holstein - Rote Liste. Flintbek

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.), (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. In: LANU SH – Natur; 11.- Kiel.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2011): Fledermäuse und Straßenbau– Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbau-vorhaben in Schleswig-Holstein. – Kiel. 63 S.+Anhang.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN – AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung; Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. In Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. – Kiel.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III. Kiel

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz- LAB-fWG) i. d. F. vom 18. 01.1999, letzte berücksichtigte Änderung: § 25 Abs. 1 geändert (Art. 1 Ges. v. 08.01.2019, GVOBl. S. 16)

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.06. 2017 (BGBl. I. S. 2193)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i.d.F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) i.d.F vom 24.02.2010, letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 2 geändert (LVO v. 27.03.2019, GVOBl. S. 85)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) i.d.F. vom 17. 03.1998 (BGBl. I S. 502), in Kraft getreten am 01.03.1999 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz- BImSch) i.d.F. vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) m.W.v. 29.07.2017

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG). Artikel 1 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in Kraft getreten am 01.03.2012 bzw. 01.06.2012 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG). Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

Daten

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2019): Auszug des Artkatasters für die Gemeinde Wesseln.

Internet

AG ANGEWANDTE GEOLOGIE/HYDROGEOLOGIE (2003): Verteilung der Sickerwasserraten für ganz Schleswig-Holstein auf Basis des RENGER & WESSOLEK – Verfahrens. ©LLUR.

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/G/grundwasser/grundwasserdargebot.html>

KLIMADATEN FÜR STÄDTE WELTWEIT (ABRUF 2019): <https://de.climate-data.org>

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (Abruf 2019): Landwirtschafts- und Umweltatlas. <http://www.umweltdaten.landsh.de>